

BEGRÜNDUNG ZUR KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGS SATZUNG

NETZSTALL

MARKT

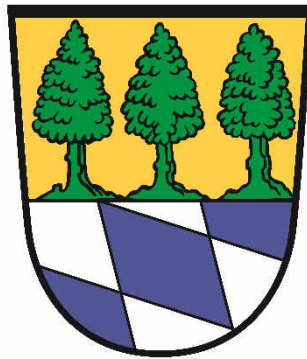
PAINTEN

LANDKREIS

KELHEIM

REGIERUNGSBEZIRK

NIEDERBAYERN



PLANUNGSTRÄGER:

Markt Painten
Marktplatz 24
93351 Painten

1. Bürgermeister

PLANUNG:

KomPlan
Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3 84028 Landshut
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29
E-Mail info@komplan-landshut.de

Stand: 19.01.2021 - Entwurf

Projekt Nr.: 20-1247_OAS



INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

TEIL A] STÄDTEBAU

1	VERANLASSUNG.....	5
2	INSTRUKTIONSGEBIET	5
3	RAHMENBEDINGUNGEN.....	6
3.1	Baurechtliche Situation	6
3.2	Planungsvorgaben	6
3.2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern	6
3.2.2	Regionalplan.....	7
3.2.3	Flächennutzungs- / Landschaftsplan.....	7
3.2.4	Biotopkartierung	7
3.2.5	Arten- und Biotopschutzprogramm.....	8
3.2.6	Schutzgebiete	8
3.2.7	Artenschutzkartierung.....	8
3.2.8	Sonstige Planungsvorgaben.....	8
3.3	Gelände, Topografie, Bodenverhältnisse	8
3.4	Wasserhaushalt	8
3.4.1	Grundwasser	8
3.4.2	Oberflächengewässer.....	9
3.4.3	Hochwasser	9
3.5	Altlasten	9
3.6	Denkmalschutz.....	9
3.6.1	Baudenkmäler.....	9
3.6.2	Bodendenkmäler	10
4	KLIMASCHUTZ.....	10
5	VERFAHRENSHINWEISE.....	11
6	HINWEISE ZUR PLANUNG	12
7	TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	12
7.1	Verkehr.....	12
7.1.1	Straßenverkehr	12
7.1.2	Öffentlicher Personennahverkehr.....	12
7.1.3	Geh- und Radwege	12
7.2	Abfallentsorgung	12
7.3	Wasserwirtschaft.....	12
7.3.1	Wasserversorgung	12
7.3.2	Abwasserbeseitigung	13
7.3.3	Niederschlagswasserbeseitigung	13
7.4	Energieversorgung.....	13
7.4.1	Elektrische Versorgung	13
7.4.2	Gasversorgung	14
7.5	Telekommunikation.....	14
8	BRANDSCHUTZ	15
9	IMMISSIONSSCHUTZ.....	15
9.1	Verkehrslärm.....	15
9.2	Gewerbelärm.....	15
9.3	Sport- und Freizeitlärm	15
9.4	Sonstige Immissionen.....	15
10	FLÄCHENBILANZ.....	16
11	ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSSAGEN	16

TEIL B] GRÜNORDNUNG

12	ANLASS	17
13	NATURRÄUMLICHE BESTANDSERFASSUNG	17
13.1	Naturräumliche Gliederung	17
13.2	Potentiell natürliche Vegetation	17
13.3	Vorhandene Vegetation	17
13.4	Biotopausstattung / Schützenswerte Lebensräume	17
13.5	Boden	17
13.6	Wasser	18
13.7	Klima und Luft	18
14	SCHUTZGUTBEZOGENE BEWERTUNG DER NATURGÜTER	18
15	EINGRIFFSREGELUNG IN DER BAULEITPLANUNG [BILANZIERUNG]	20
15.1	Ermittlung des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen	20
15.1.1	Ermittlung der Gesamtfläche des Eingriffs	20
15.1.2	Festlegung der Beeinträchtigungsintensität	21
15.1.3	Festlegung des Kompensationsfaktors	21
15.1.4	Ermittlung und Umfang der erforderlichen Kompensationsflächen	21
15.2	Bereitstellung der erforderlichen Kompensationsflächen	22
15.2.1	Erweiterungsbereich Fl.-Nrn. 617, 725/2 Gmkg. Klingen - Painten	22
15.2.2	Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 738 Gmkg. Klingen - Painten	23
15.2.3	Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 624/1 Gmkg. Klingen - Painten	23
15.2.4	Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 737 Gmkg. Klingen - Painten	24
15.3	Aussagen zur Umsetzung der Kompensationsflächen	24
16	HINWEISE ZUR GRÜNORDNUNG	25
16.1	Hinweise	25
16.2	Artenlisten	25
17	VERWENDETE UNTERLAGEN	27

TEIL A) STÄDTEBAU

1 VERANLASSUNG

Der Marktgemeinderat Painten hat beschlossen, für den Ortsteil Netzstall eine städtebauliche Satzung zu erlassen.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wurde durch den Markt Painten am 19.01.2021 die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 3 befürwortet.

Das Planungsgebiet erstreckt sich über den gesamten Ortsteil Netzstall.

Durch die vorliegende Satzung sollen die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten für den gesamten Ortsteil erfasst und hinsichtlich des vorhandenen Bestandes sowie der weiteren Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Es findet dabei Berücksichtigung, dass durch die nun vorliegende Satzung die bisher geltenden Planungen außer Kraft gesetzt werden.

2 INSTRUKTIONSGEBIET

Der Gesamtumfang der Satzung erstreckt sich auf eine Gesamtfläche von 79.648m².



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung. Darstellung unmaßstäblich [verändert]

Innerhalb des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung *Netzstall* befinden sich folgende Grundstücke der Gemarkung Klingen - Painten:

FLURNUMMERN [TF = TEILFLÄCHE]	
586	623 [TF]
586/1	624
591	624/1
591/1	627 [TF]
591/2 [TF]	633/1 [TF]
593	647 [TF]
597	647/1 [TF]

FLURNUMMERN [TF = TEILFLÄCHE]	
601	684 [TF]
605	713 [TF]
605/1	721 [TF]
605/2 [TF]	725/2 [TF]
607	735
607/6	735/1
607/7 [TF]	736
607/8 [TF]	736/1
608	737
609	737/1 [TF]
610/1	738 [TF]
613	771 [TF]
615	771/1
617	771/2
618	771/4
622 [TF]	778 [TF]

3 RAHMENBEDINGUNGEN

3.1 Baurechtliche Situation

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben können Städtebauliche Satzungen, hier Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB, im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden, in der gleichzeitig von einer allgemeinen Umweltprüfung abgesehen werden kann. Eine Beeinträchtigung von Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB ist hierbei als zwingende Voraussetzung allerdings auszuschließen.

In vorliegendem Fall können als Voraussetzungen zur Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung die Belange einer sinnvollen städtebaulichen Entwicklung erfüllt werden.

Außerdem gilt die Bedingung, dass es sich um keine sonstigen UVP-pflichtigen Vorhaben handelt, sowie keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Schutzgütern gegeben sind. Vor dem Aufstellungsbeschluss der vorliegenden Satzung hat die Gemeinde die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Arten und Lebensräume - Fauna, Arten und Lebensräume - Flora, Boden/ Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild/ Erholungseignung sowie Kultur- und Sachgüter fachlich prüfen lassen. Dabei wurde festgestellt, dass bei vorliegender Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen vorliegen, da die vorliegende Situation die Änderung eines bereits bestehenden Siedlungsgebietes beschreibt.

3.2 Planungsvorgaben

3.2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern [LEP] in der Fassung vom 01.01.2020 enthält als Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung fachübergreifende und rahmensetzende Ziele, die einerseits das querschnittsorientierte Zukunftskonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayerns konkretisieren, andererseits Leitlinien darstellen, die im Zuge der Regionalplanung konkretisiert werden. Ziel muss dabei stets die nachhaltige Entwicklung der Regionen sein.

Das aktuelle Landesentwicklungsprogramm ordnet dabei den Markt Painten nach den Gebietskategorien dem allgemeinen ländlichen Raum zu. Hinsichtlich der Ziele der Raumordnung und Landesplanung hat der Markt Painten keine zentralörtliche Funktion inne.

3.2.2 Regionalplan

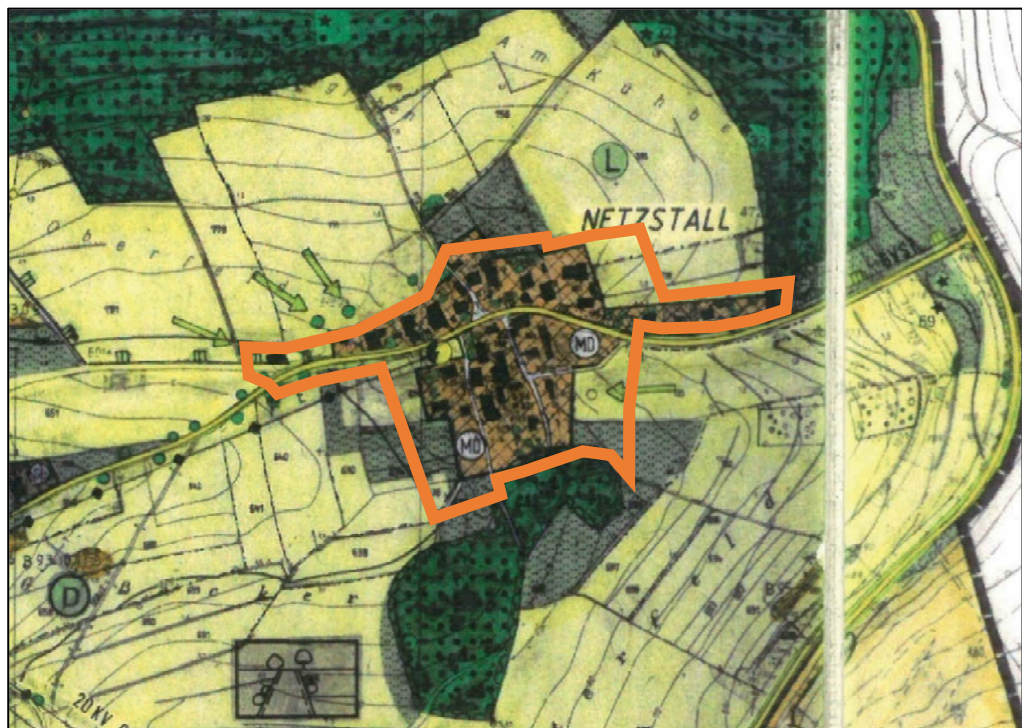
Regionalplanerisch ist der Markt Painten der Region 11 Regensburg zugeordnet. Hinsichtlich der Ziele der Raumordnung und Landesplanung ist der Markt dem allgemeinen ländlichen Raum zugeordnet.

Für den Betrachtungsraum selbst werden im Regionalplan keine Aussagen bezüglich Natur und Landschaft getroffen. Ein Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ist ebenso wenig verzeichnet wie Trenngrün, landschaftspflegerische Maßnahmen bzw. Sanierungsmaßnahmen, Schutzgebietsvorschläge, von Erstaufforstungen freizuhaltende Gebiete, Biotopverbundachsen oder fachrechtlich gesicherte Flächen wie Nationalparks, Naturschutzgebiete und Naturparkschutzzonen.

Es liegen weder Vorranggebiete noch Vorbehalts- oder Ausschlussgebiete für die Bodenschatzgewinnung vor.

3.2.3 Flächennutzungs- / Landschaftsplan

Der Markt Painten besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan. Der Geltungsbereich der vorliegenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung *Netzstall* ist darin größtenteils als Dorfgebiet MD festgesetzt.



FNP / LP Painten – Bereich Netzstall [verändert]

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die in der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung *Netzstall* geplanten Eingrünungen durch die Lage der vorgeschlagenen Ausgleichsflächen, weitgehend den im Flächennutzungsplan / Landschaftsplan enthaltenen geplanten Ortsrandeingrünungen entsprechen.

3.2.4 Biotopkartierung

Im Planungsgebiet befinden sich keine amtlich erfassten Biotope. Die nächstgelegenen amtlich kartierten Biotopbestände im Umfeld mit der Nummer und der Bezeichnung 6936-0093-005 „Gehölzstrukturen um Mantlach“ liegen ca. 300m westlich.

3.2.5 Arten- und Biotopschutzprogramm

Die ABSP-Fläche B93.5 befindet sich ca. 300m westlich des Planungsbereiches und ist als lokal bedeutsamer Lebensraum bezeichnet und bewertet.

Weiterhin liegt das ABSP-Schwerpunktgebiet 273A *Paintner Forst und Frauenforst* ca. 200m östlich des Geltungsbereiches.

3.2.6 Schutzgebiete

Der nördliche Planungsbereich ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Bachmühlbachtal und Paintner Forst“ [LSG-00204.01].

3.2.7 Artenschutzkartierung

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Fundpunkte der Artenschutzkartierung bekannt.

Die nächstgelegenen flächigen Fundorte sowie Fundpunkte der Artenschutzkartierung befinden sich in jeweils ca. 95m östlich und ca. 365m südöstlich des Planungsbereiches:

FUNDORT ID	OBJEKT	ARTEN
69360081	Fundort [Krau-/ Staudenflur / Saum]	Weißbrandiger Grashüpfer Nachtigall Grashüpfer Gemeiner Grashüpfer Rösels Beisschrecke Gewöhnliche Strauchschrecke
69360149	Fundpunkt	Graphosoma lineatum

3.2.8 Sonstige Planungsvorgaben

Es sind keine weiteren Planungsvorgaben zu beachten.

3.3 Gelände, Topografie, Bodenverhältnisse

Gelände/ Topographie

Das Gelände fällt von Westen von ca. 501m ü. NN auf ca. 465m ü. NN im Osten, wobei die Haupteinfahrtsstraße in einem Tal verläuft, von dem das Gelände nach Norden um ca. 4m und nach Süden um ca. 8m steigt.

Bodenverhältnisse

Nach der Übersichtsbodenkarte [M. 1: 25.000] liegt im westlichen Planungsbereich *fast ausschließlich Braunerde [pseudovergleyt] aus Lehm bis Schluff [Deckschicht] über Lehm bis Schluffton [[Kiesel-]Kalksandstein, [Sand-]Mergelstein]* vor, im östlichen Bereich *fast ausschließlich Braunerde und [flache] Braunerde über Terra fusca aus [skellettführendem] Schluff bis Ton [Deckschicht] über Lehm- bis Ton[-schutt] [Carbonatgestein]*. Aussagen über die detailgenaue Bodenbeschaffenheiten bzw. Untergrundverhältnisse können derzeit nicht getroffen werden und sind gegebenenfalls durch Bodenaufschlüsse zu ermitteln.

3.4 Wasserhaushalt

3.4.1 Grundwasser

Das Grundwasser ist als eines der wichtigsten Schutzgüter vorrangig zu behandeln und vor Beeinträchtigungen zu bewahren.

Als hydrogeologischer Teilraum ist die *Fränkische Alb* im Bereich der Satzung angegeben.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist im Geltungsbereich der Satzung nicht mit aufsteigendem Grundwasser zu rechnen. Detaillierte Aussagen hierzu können allerdings zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden, da keine detaillierten Nachweise hierfür vorliegen. Diese sind bei Bedarf auf Ebene der nachgeordneten Verfahren zu erbringen.

Sofern Grundwasser ansteht sind bauliche Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Auf die Anzeigepflicht gemäß § 49 WHG in Verbindung mit Art. 30 BayWG bei der Freilegung von Grundwasser und die Erlaubnispflicht von Bauwasserhaltungen gemäß § 8 in Verbindung mit § 9 WHG wird hingewiesen.

Für eine schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung [NWFreiV] maßgebend. Weiterhin sind die „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“ [TRENGW] zu beachten.

Wasserschutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

3.4.2 Oberflächengewässer

Im Geltungsbereich sind keine permanent wasserführenden Oberflächengewässer vorhanden. Das nächstgelegene Fließgewässer stellt der Bachmühlbach dar, der ca. 4km nordöstlich des Planungsgebietes verläuft.

3.4.3 Hochwasser

Laut dem Online-Angebot des Bayerischen Landesamtes für Umwelt liegt der Geltungsbereich weder innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes noch innerhalb der Hochwassergefahrenflächen HQ_{100} und HQ_{extrem} oder eines wassersensiblen Bereichs.

Gefahren durch Starkregenereignisse und hohe Grundwasserstände können auch abseits von Gewässern auftreten. Grundsätzlich muss daher überall in Bayern mit diesen Gefahren gerechnet werden, auch wenn diese im Informationsdienst nicht flächendeckend abgebildet werden können.

3.5 Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereiches sind gegenwärtig keine Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen bekannt.

Sollten bei Aushubmaßnahmen Verfüllungen mit Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, ist das Landratsamt Kelheim, Staatliches Abfallrecht zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Verunreinigtes Aushubmaterial ist ordnungsgemäß gegen Nachweis zu entsorgen.

Weiterhin sind Bodenverunreinigungen dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht, zu melden.

3.6 Denkmalschutz

3.6.1 Baudenkmäler

Im Geltungsbereich selbst und auch im näheren Umfeld sind keine Baudenkmäler registriert. Ca. 2,2km südwestlich befinden sich zwar die Denkmäler *Kath. Pfarrkirche St. Georg* [D-2-73-159-2] sowie ein *Brauereigasthof* [D-2-73-159-7], störende Auswirkungen durch die Planung sind aufgrund der Entfernung nicht ableitbar.

3.6.2 Bodendenkmäler

Im Geltungsbereich selbst und auch im näheren Umfeld sind laut Aussagen Online-Angebotes des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege keine Bodendenkmäler bekannt. Ca. 1km südöstlich befindet sich folgendes registriertes Bodendenkmäler:

DENKMALNUMMER	GEMARKUNG	BESCHREIBUNG
D-2-6937-0005	Paintner Forst	Schürfgrubenfelder vor- und frühgeschichtlicher bzw. mittelalterlicher Zeitstellung.

Da jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich im Geltungsbereich oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler in der Erde befinden, sind die Bauträger und die ausführenden Baufirmen ausdrücklich auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 bis 2 DSchG hinzuweisen:

Art. 8 Abs. 1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4 KLIMASCHUTZ

Die Bekämpfung des Klimawandels ist eine der größten Herausforderung dieser Zeit. Die Bundesrepublik hat deshalb klare Ziele definiert, die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise zu mindern. Bis zum Zieljahr 2030 gilt entsprechend dem Nationalen Klimaschutzziel eine Minderungsquote von mind. 55 %.

In den Kommunen wird durch die unterschiedliche Nutzung des Gemeindegebiets [Private Haushalte, Gewerbe/ Industrie, kommunale Liegenschaften und Verkehr] der Großteil der Emissionen erzeugt, zum anderen befinden sich jedoch auch dort die Potenziale zur Energieeinsparung und Erhöhung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau der erneuerbaren Energien.

CO₂-Emissionen können im Energiebereich auf drei Arten reduziert werden:

- Energieverbrauch senken,
- erneuerbare Energieträger ausbauen,
- auf fossile Energieträger mit geringerem CO₂-Faktor umsteigen [z. B. von Heizöl auf Erdgas].

Im Zuge des vorliegenden Bauleitplanverfahrens tragen folgende Maßnahmen zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bei:

- Auf den Flachdächern sind die Errichtung von Solarthermie- und Photovoltaikmodulen auch als aufgeständerte Elemente zulässig.
- Bei der Planung der Gebäude und Außenanlagen wird empfohlen auf nachhaltiges Bauen Wert zu legen.

5 VERFAHRENSHINWEISE

Für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung *Netzstall* erfolgt das Planaufstellungsverfahren im Vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Der Markt Painten hat am 07.07.2020 den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Der Öffentlichkeit und betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde im Zuge der öffentlichen Auslegung i. d. F. vom 19.01.2021, gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Satzungsbeschluss erfolgte am __.__.____.

Nachfolgende Behörden, Fachstellen sowie sonstige Träger öffentlicher Belange wurden dabei am Verfahren beteiligt:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayernwerk Netz GmbH
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Kelheim
- Deutsche Post AG
- Deutsche Telekom AG
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
- Telefonica Germany GmbH & OHG
- Handwerkskammer
- Industrie- und Handelskammer
- Vodafone-Kabel-Deutschland GmbH
- Kreisjugendring
- Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Kelheim
- Landratsamt Kelheim
 - Abteilung Bauordnungsrecht
 - Abteilung Städtebau
 - Abteilung Immissionsschutz
 - Abteilung Naturschutz
 - Abteilung Feuerwehrwesen-Kreisbrandrat
 - Abteilung Kreisstraßenverwaltung
 - Abteilung Gesundheitswesen
 - Abteilung Abfallrecht kommunal
 - Abteilung Abfallrecht staatlich
 - Abteilung Straßenverkehrsrecht
 - Abteilung Wasserrecht
- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung
- Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsicht
- Regionaler Planungsverband Region 11 Regensburg
- Staatliches Bauamt - - LANDSHUT
- Wasserwirtschaftsamt - LANDSHUT
- Zweckverband Abwasserbeseitigung im Raume KEH
- Wasserzweckverband Hohenschambach
- Stadt Hemau
- Stadt Riedenburg
- Markt Essing
- Gemeinde Ihrlerstein
- Markt Nittendorf

6 HINWEISE ZUR PLANUNG

Erreicht werden soll durch die vorliegende Planung weiterhin eine gezielte und dem Bedarf angepasste, geringfügige Entwicklung des Ortsteiles Netzstall, die sich ausschließlich auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung beschränkt. Die Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes ist dabei gewährleistet.

Gleichzeitig sollen in diesem Zusammenhang relevante Belange der Grünordnung Berücksichtigung finden und auf die städtebaulichen Belange abgestimmt werden.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt durch eine bestehende Gemeindeverbindungsstraße, die von der Kreisstraße KEH 16 im Osten abzweigt und als gesichert zu betrachten ist. Von dieser zweigen drei weitere Stichstraßen nach Norden und Süden ab. Ein Ausbau weiterer öffentlichen Verkehrserschließungsmaßnahmen ist nicht erforderlich und nicht geplant.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die vorliegende Planung für den Ortsteil Netzstall mit der in diesem Zusammenhang aufgezeigten Weiterentwicklung sowohl aus städteplanerischen, als auch aus baurechtlichen Gesichtspunkten noch eine verträgliche Entwicklung, abgestimmt auf den örtlichen Bedarf, darstellt.

7 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

7.1 Verkehr

7.1.1 Straßenverkehr

Der Ortsteil Netzstall ist über eine bestehende Gemeindeverbindungsstraße, die von der Kreisstraße KEH 16 im Osten abzweigt und als gesichert zu betrachten ist, erschlossen. Von dieser zweigen drei weitere Stichstraßen nach Norden und Süden ab. Zusätzliche öffentliche Erschließungsstraßen sind nicht geplant.

7.1.2 Öffentlicher Personennahverkehr

Netzstall ist durch die VLK [Verkehrsgemeinschaft Landkreis Kelheim] und den RBO [Regional-Bus-Ostbayern] an das vorhandene Liniennetz des öffentlichen Personennahverkehrs angebunden. Die Haltestelle *Netzstall Ortsmitte* wird durch die VLK-Linien 2 [RBO 6036] sowie 37 [RBO 6037] bedient.

7.1.3 Geh- und Radwege

Innerhalb des Planungsgebietes sowie in dessen weiterem Umfeld sind keine Geh- und Radwege vorhanden.

7.2 Abfallentsorgung

Die Müllabfuhr erfolgt zentral auf Landkreisebene und ist für den Geltungsbereich sichergestellt.

7.3 Wasserwirtschaft

7.3.1 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe und insgesamt als gesichert zu betrachten.

Alle bebauten Bereiche sind bereits durch das öffentliche Leitungsnetz erschlossen. Die bisher nicht erschlossene Parzellen können jedoch durch eine Ortsnetzerweiterung erschlossen und versorgt werden. Detailabstimmungen hinsichtlich der Hauswasseranschlüsse sowie der Löschwasserversorgung sind im Zuge des weiteren Verfahrens auf Ebene der Erschließungsplanung zu tätigen.

7.3.2 Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung des Planungsbereiches erfolgt im Trennsystem und ist über vorhandene Kanal- und Leitungstrassen bereits als gesichert zu betrachten.

Für die geplanten Erweiterungsflächen sind neue Kanaltrassen zu erstellen und an die vorhandene Kanalisation anzuschließen.

7.3.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Die Bodenversiegelung der Neuausweisung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Zur Aufrechterhaltung der natürlichen Versickerungsfähigkeit sind KFZ-Stellplätze und Zufahrten versickerungsfähig zu gestalten [z.B. Rasengitterstein, rasenverfugtes Pflaster, Schotterrasen, Porenpflaster u.ä.].

Zudem wird empfohlen, das von den Dachflächen anfallende und unverschmutzte Niederschlagswasser durch geeignete Rückhalteeinrichtungen für die Versickerung bzw. Wiederverwendung auf den privaten Grundstücksflächen zurückzuhalten. Vorgeschlagen wird die Errichtung entsprechender Rückhalteeinrichtungen [Zisterne, Gartenteich].

Ob und in welchem Umfang zusätzliche wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich werden, ist in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zu klären und auf Ebene der Einzelbaugenehmigung entsprechend nachzuweisen.

Die Art der Entwässerung ist mit den einzelnen Bauanträgen in Form eines Entwässerungsplanes aufzuzeigen.

Hinweis

Die Grundstücksentwässerung hat grundsätzlich nach DIN 1986 ff zu erfolgen.

Es wird empfohlen, das von den Dachflächen anfallende und unverschmutzte Niederschlagswasser durch geeignete Rückhalteeinrichtungen [z.B. Anlage von Teichanlagen und Regenwasserzisternen] zur Wiederverwendung auf den privaten Grundstücksflächen zurückzuhalten. Die Bodenversiegelung im gesamten Planungsbereich ist grundsätzlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Aufgrund der Geländeneigung kann es bei Starkniederschlägen oder Schneeschmelze zu wild abfließendem Wasser kommen. Dieses darf nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet werden.

7.4 Energieversorgung

7.4.1 Elektrische Versorgung

Die elektrische Versorgung des Geltungsbereiches erfolgt durch:

Bayernwerk Netz GmbH
Netzcenter Parsberg
Lupburger Straße 19
92331 Parsberg

und ist bereits durch die vorhandenen Anlagen sichergestellt.

Zur elektrischen Versorgung der geplanten Neuausweisungen sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen frühzeitig [mindestens 3 Monate] vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach §123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger [Kommune] abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Hinweis

Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes [DIN 18920] bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Das "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 sind zu beachten.

Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung müssen rechtzeitig zur Stellungnahme vorgelegt werden. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel [VBG 4] und die darin aufgeführten VDE - Bestimmungen sind einzuhalten.

7.4.2 Gasversorgung

Eine Gasversorgung ist nicht vorhanden.

7.5 Telekommunikation

Für das Planungsgebiet ist zuständig:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Bajuwarenstr. 4
93053 Regensburg
Tel. 0941-7070

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, angezeigt werden. Eine Detailabstimmung mit dem Leitungsträger erfolgt im Zuge der weiteren Erschließungsplanung.

Im Zuge der Planungen ist dabei zu berücksichtigen, dass in allen Straßen gegebenenfalls geeignete und ausreichende Trassen für die Telekommunikationsanlagen vorzusehen sind. Eine Überbauung bestehender Telekommunikationsleitungen ist unzulässig. Im Zuge der Umsetzung von Bauvorhaben werden die vorhandenen Leitungstrassen berücksichtigt.

Hinweise

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das *Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen* der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, Abschnitt 3 zu beachten.

Sollten im Näherungsbereich bestehender Kabel- und Rohranlagen Schutzmaßnahmen notwendig werden, sind entstehende Kosten durch den Veranlasser der Baumpflanzungen zu übernehmen.

8 BRANDSCHUTZ

Bezüglich des vorbeugenden baulichen und abwehrenden Brandschutzes sind bei der Aufstellung von Bauleitplanungen die allgemeinen Bestimmungen gemäß den Vorschriften der DIN 14090 sowie der BayBO einzuhalten.

Insgesamt gesehen ist der abwehrende Brandschutz sowie die Bereitstellung der notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen entsprechend Art. 1 Abs. 1 und 2 des Bayer. Feuerwehrgesetzes [BayFwG] durch die vorhandenen bzw. geplanten Anlagen als erfüllt zu betrachten. Die gemeindliche Feuerwehr hat insgesamt ausreichende Möglichkeiten, um den Anforderungen der gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden.

Im Einzelnen sind folgende Punkte zu beachten:

- Bereitstellung ausreichender Möglichkeiten zur Gewährleistung des Brandschutzes für die gemeindliche Feuerwehr
- Sicherstellung der Rettungswege
- Einhaltung von Hilfsfristen
- Ausreichende Löschwasserversorgung
- Bereitstellung ausreichender Erschließungsflächen
- Wechselbeziehungen im Planungsbereich zu anderen Gebieten
- Minimierung brandschutztechnischer Risiken im Planungsbereich

Die verkehrstechnische Erschließung der jeweiligen Neuausweisungen hat unter Berücksichtigung der "Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" zu erfolgen. Zur Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung nach Art. 1 Abs. 2 BayFwG muss die Löschwassermenge nach dem aktuellen DVGW-Arbeitsblatt W405 berechnet und im Zuge der Erschließung ausgeführt werden. Die Hydrantenstandorte sind so zu planen, dass eine Entfernung von maximal 75 m zwischen Straßenfronten von Gebäuden und dem nächstliegenden Hydranten eingehalten werden.

9 IMMISSIONSSCHUTZ

9.1 Verkehrslärm

Für das Planungsgebiet ist keine Lärmvorbelastung durch Verkehrslärm vorhanden, da das Gebiet nicht an einer stark befahrenen Straße liegt.

9.2 Gewerbelärm

Störende oder immissionsträchtige Gewerbebetriebe oder gewerblich genutzte Anwesen sind im Planungsgebiet selbst sowie im dessen unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden. Negative Auswirkungen sind somit in Bezug auf Gewerbelärmimmissionen nicht gegeben.

9.3 Sport- und Freizeitlärm

Im weiteren Umfeld der Neuausweisung gibt es keine entsprechenden Anlagen, eine Beurteilungsrelevanz ist somit nicht gegeben.

9.4 Sonstige Immissionen

Immissionen aus landwirtschaftlicher Bewirtschaftung sind zu erwarten, da in unmittelbarer Nähe landwirtschaftliche Nutzflächen liegen. Eine vorübergehende Nutzung und Bewirtschaftung der in angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zu dulden.

Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen auf den Geltungsbereich in Bezug auftretender Emissionen durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung der angrenzenden Feldflur [jahreszeitlich bedingt in unterschiedlichem Ausmaß] sind hinzunehmen. Die Bauwerber sind darauf hinzuweisen.

10 FLÄCHENBILANZ

Die Flächenbilanz innerhalb des Erweiterungsbereichs stellt sich folgendermaßen dar:

ART DER NUTZUNG	FLÄCHE IN M ²
Bau und Erschließungsflächen	7.346
Gesamteingriffsfläche	7.346

Die Grundlage des zu errechnenden Ausgleichs beträgt insgesamt 7.346m².

11 ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSSAGEN

Es fanden keine faunistischen Kartierungen im Zuge des vorliegenden Planaufstellungsverfahrens zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange statt.

Aufgrund der standörtlichen Bedingungen des Geltungsbereichs selbst, der intensiv landwirtschaftlich genutzt ist sowie der unmittelbar an Wohnnutzung angrenzenden Lage wird insgesamt davon ausgegangen, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG vorliegen, sofern der Verlust von besetzten Nestern von Bodenbrütern [z.B. Feldlerche] während der Bauphase vermeiden wird. Hierzu muss die Geländemodellierung außerhalb deren Brutzeit erfolgen, also nicht zwischen Anfang März und Ende Juli.

TEIL B] GRÜNORDNUNG

12 ANLASS

Der Markt Painten hat beschlossen für den Ortsteil Netzstall eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung aufzustellen, um eine geringfügige Erweiterung von Bauflächen zu ermöglichen.

In Zuge der geplanten Erweiterung ist die Schwere des Eingriffs zu ermitteln und Aussagen bezüglich der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung zu treffen. Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist für die Aufstellung von Bauleitplänen die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung einschlägig, wenn auf Grund der Planung Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die zusätzlich zum Bestand festgesetzte Erweiterungsfläche ist dabei ausgleichspflichtig, da hier die Umwandlung vorhandener Freiflächen in überbaute Flächen als Nutzungsänderung von Grundflächen anzusehen ist. Bezüglich der Eingriffsregelung ist das Regelverfahren anzuwenden. Die Checkliste für die sogenannte *Vereinfachte Vorgehensweise* greift nicht, da durch die neuen Baukörper in Ortsrandlage gewisse Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten sind.

Eine Umweltprüfung ist nach § 13 Abs. 3 BauGB für das hier zur Anwendung kommende vereinfachte Verfahren nicht erforderlich.

13 NATURRÄUMLICHE BESTANDSERFASSUNG

13.1 Naturräumliche Gliederung

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands liegt der Planungsbereich innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit Fränkische Alb [D 61] und darin in der Untereinheit Hochfläche der Südlichen Frankenalb [082-A].

13.2 Potentiell natürliche Vegetation

Würden sämtliche anthropogenen Einflüsse unterbleiben, bildete sich im Bereich der Satzung ein Typischer Waldgersten-Buchenwald.

13.3 Vorhandene Vegetation

Die Grundstücksflächen mit bestehendem Baurecht sind hauptsächlich von klassischer Hausgartennutzung mit Rasen-/Wiesenflächen und eingrünenden Gehölzplantagen [Obstbäume, Ziergehölze und heimische Laubgehölze] geprägt.

Die Erweiterungsbereiche auf Fl.-Nrn. 617, 725/2 sowie 738 werden derzeit als Acker bzw. Intensivgrünland genutzt. Nennenswerte, naturschutzfachlich bedeutsame Strukturen liegen in diesen Erweiterungsbereichen nicht vor.

Die Erweiterungsbereiche auf Fl.-Nrn. 624/1 und 737 bestehen überwiegend aus Nadel- sowie Laubgehölzen.

13.4 Biotopausstattung / Schützenswerte Lebensräume

Im Geltungsbereich sind keine amtlich kartierten Biotope vorhanden.

13.5 Boden

Geologie

Laut der Geologischen Karte [M 1:500.000] liegt im Bereich der Satzung die geologische Einheit Malm [Weißer Jura] vor.

Boden

Nach der Übersichtsbodenkarte [M. 1: 25.000] liegt im westlichen Planungsgebiet *fast ausschließlich Braunerde [pseudovergleyt] aus Lehm bis Schluff [Deckschicht] über Lehm bis Schluffton [[Kiesel-]Kalksandstein, [Sand-]Mergelstein]* vor, im östlichen Bereich *fast ausschließlich Braunerde und [flache] Braunerde über Terra fusca aus [skellettführendem] Schluff bis Ton [Deckschicht] über Lehm- bis Ton[-schutt] [Carbonatgestein]*. Der Geltungsbereich verfügt über Bodenwertzahlen zwischen 37 und 50, die unter dem Durchschnitt im Landkreis Kelheim von 51 liegen. Detailliertere Angaben können nicht getroffen werden, da keine Erkenntnisse aus Bodenaufschlüssen o.ä. vorliegen.

13.6 Wasser

Im Planungsgebiet sind keine permanent wasserführenden Gewässer vorhanden.

Laut dem Online-Angebot des Bayerischen Landesamtes für Umwelt liegt der Geltungsbereich weder innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes noch innerhalb der Hochwassergefahrenflächen HQ_{100} und HQ_{extrem} oder eines wassersensiblen Bereichs.

Gefahren durch Starkregenereignisse und hohe Grundwasserstände können auch abseits von Gewässern auftreten. Grundsätzlich muss daher überall in Bayern mit diesen Gefahren gerechnet werden, auch wenn diese im Informationsdienst nicht flächendeckend abgebildet werden können.

13.7 Klima und Luft

Der Geltungsbereich liegt noch im Klimabezirk *Fränkische Alb* an der Grenze zum Klimabezirk Niederbayerisches Hügelland. Er liegt weder innerhalb einer überregional wirkenden Ventilationsbahn [Frischlufschneise], noch hat er eine übergeordnete Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet inne. Nur die offenen landwirtschaftlichen Nutzflächen haben grundsätzlich eine Wärmeausgleichsfunktion für angrenzende Siedlungsbereiche, die jedoch eine untergeordnete Rolle spielen.

14 SCHUTZGUTBEZOGENE BEWERTUNG DER NATURGÜTER

Schutzgut Arten und Lebensräume

Die Neuausweisung der Bauflächen auf Fl.-Nrn. 617, 725/2 und 738, Gmkg. Klingen – Painten erfolgt auf eher arten- und strukturarmen Nutzflächen [Acker / Intensivgrünland]. Die Erweiterungsbereiche auf Fl.-Nrn. 624 sowie 737, Gmkg. Klingen – Painten weisen Gehölzbestände mittleren Alters aus teilweise heimischen, standortgerechten Arten auf.

Biotop, gesetzlich geschützte Vegetationsstrukturen oder sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Strukturelemente werden im Zuge der Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt.

Weder im Arten- und Biotopschutzprogramm, noch in der Artenschutzkartierung oder sonstigen übergeordneten Planungen werden vertiefende Aussagen zum Planungsausschnitt getroffen.

Die Wertigkeit des Schutzgutes Arten und Lebensräume ist für die Erweiterungsbereiche auf Fl.-Nrn. 617, 725/2 und 738 in die Kategorie I (oberer Wert) einzustufen. Für die Erweiterungsbereiche auf Fl.-Nrn. 624 sowie 737 ist die Wertigkeit des Schutzgutes Arten und Lebensräume in die Kategorie II (unterer Wert) einzustufen.

Schutzgut Boden

Naturräumlich dominieren im Planungsbereich anthropogen überprägte Böden. Differenzierte Daten über den Bodenaufbau liegen jedoch für den speziellen Standort nicht vor. Von einer kulturhistorischen Bedeutung der Böden innerhalb des Geltungsbereiches ist nicht auszugehen, ebenso wenig von einer Eignung für die Entwicklung besonderer Biotope.

Die Wertigkeit des Schutzgutes Boden ist in die Kategorie II [unterer Wert] einzustufen.

Schutzgut Wasser

Im Bereich der Ausweisungen sind keine Oberflächengewässer vorhanden, somit liegt auch keine Auenfunktion vor. Wasserwirtschaftliche Berechnungen oder Nachweise liegen nicht vor, es kann aber auf Grund der topografischen Verhältnisse davon ausgegangen werden, dass Grundwasserzuflüsse, Hangschichtquellen und oberflächennahe wasserführende Bodenschichten nicht oder nur in geringem Umfang vorhanden sind.

Die Wertigkeit des Schutzgutes Wasser ist in die Kategorie I [oberer Wert] einzustufen.

Schutzgut Klima und Luft

Das Planungsgebiet hat weder eine übergeordnete Bedeutung als Frischluftentstehungsgebiet, noch als Schneise für den Austausch von Luftmassen und den Nachschub von Frischluft für die bewohnten Gebiete inne.

Die Wertigkeit des Schutzgutes Klima und Luft ist in die Kategorie I [oberer Wert] einzustufen.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Erweiterungsbereiche auf Fl.-Nrn. 617, 725/2 und 738 stellen sich überwiegend als landwirtschaftliche Nutzflächen dar. Nennenswerte sonstige Naturausstattungen mit landschaftstypischen Elementen fehlen ebenso wie eine Bedeutung hinsichtlich der Erholungseignung in der freien Natur. Für diese Erweiterungsbereiche ist die Wertigkeit des Schutzgutes Landschaftsbild in die Kategorie I (oberer Wert) einzustufen.

Bei den Erweiterungsbereichen auf Fl.-Nrn. 624 sowie 737 handelt es sich um Gehölzbestände mittleren Alters aus teilweise heimischen, standortgerechten Arten. Die Wertigkeit des Schutzgutes Landschaftsbild ist für diese Erweiterungsbereiche in die Kategorie II (unterer Wert) einzustufen.

Zusammenfassung:

SCHUTZGUT	ERWEITERUNGSBEREICH	BEWERTUNG
Arten und Lebensräume (Tier, Pflanze)	Fl.-Nrn. 617, 725/2, 738	Kategorie I (oberer Wert)
	Fl.-Nrn. 624, 737	Kategorie II (unterer Wert)
Boden	alle	Kategorie II (unterer Wert)
Wasser	alle	Kategorie I (oberer Wert)
Klima und Luft	alle	Kategorie I (oberer Wert)
Landschaftsbild	Fl.-Nrn. 617, 725/2, 738	Kategorie I (oberer Wert)
	Fl.-Nrn. 624, 737	Kategorie II (unterer Wert)

Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild:

* Kategorie I = gering, Kategorie II = mittel, Kategorie III = hoch

Insgesamt kann somit aufgrund der Homogenität der Erweiterungsbereiche auf Fl.-Nrn. 617, 725/2 und 738, Gmkg. Klingen - Painten bezogen auf die zu betrachtenden Schutzgüter des Naturhaushaltes für diese Bereiche gemittelt eine Einstufung in die Bestandskategorie I (oberer Wert) erfolgen.

Weiterhin kann für die Erweiterungsbereiche auf Fl.-Nrn. 624 und 737, Gmkg. Klingen - Painten eine Einstufung in die Bestandskategorie II (unterer Wert) erfolgen.

15 EINGRIFFSREGELUNG IN DER BAULEITPLANUNG [BILANZIERUNG]

15.1 Ermittlung des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen

Hierbei wird der entsprechend seiner naturschutzfachlichen Bedeutung bewertete Bestand [Kategorie I bis III] mit der, entsprechend der Intensität bewerteten, Eingriffsfläche räumlich überlagert. Daraus ergeben sich Bereiche entsprechender Eingriffsintensitäten, welche die Grundlage für die Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung nach dem Leitfaden *Eingriffsregelung in der Bauleitplanung [Ergänzte Fassung]* des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen [2003] bilden.

15.1.1 Ermittlung der Gesamtfläche des Eingriffs

In nachfolgenden Tabellen ist die Ermittlung der jeweiligen Erweiterungsbereiche des Eingriffs dargestellt:

Erweiterungsbereich Fl.-Nrn. 617, 725/2 Gmkg. Klingen - Painten

EINGRIFFSART	FLÄCHE [M ²]
Bau- und Erschließungsflächen	2.497
Gesamteingriffsfläche	2.497

Die Grundlage des zu errechnenden Ausgleichs beträgt insgesamt **2.497m²**.

Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 738 Gmkg. Klingen - Painten

EINGRIFFSART	FLÄCHE [M ²]
Bau- und Erschließungsflächen	3.142
Gesamteingriffsfläche	3.142

Die Grundlage des zu errechnenden Ausgleichs beträgt insgesamt **3.142m²**.

Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 624/1 Gmkg. Klingen - Painten

EINGRIFFSART	FLÄCHE [M ²]
Bau- und Erschließungsflächen	910
Gesamteingriffsfläche	910

Die Grundlage des zu errechnenden Ausgleichs beträgt insgesamt **910m²**.

Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 737 Gmkg. Klingen - Painten

EINGRIFFSART	FLÄCHE [M ²]
Bau- und Erschließungsflächen	797
Gesamteingriffsfläche	797

Die Grundlage des zu errechnenden Ausgleichs beträgt insgesamt **797m²**.

15.1.2 Festlegung der Beeinträchtigungsintensität

Auf Grund der Bedeutung der Schutzgüter innerhalb der Erweiterungsbereiche und der Zuordnung der Planungen zu Typ B [Flächen mit niedrigem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad, GRZ < 0,35 und entsprechender Eingriffsschwere] ergeben sich folgende Beeinträchtigungsintensitäten:

Erweiterungsbereiche Fl.-Nrn. 617, 725/2, 738 Gmkg. Klingen - Painten

B I: 5.639m² werden der Kategorie I [Gebiete niedriger Bedeutung] zugeordnet.

Erweiterungsbereich Fl.-Nrn. 624/1, 737 Gmkg. Klingen - Painten

B II: 1.707m² werden der Kategorie II [Gebiete mittlerer Bedeutung] zugeordnet.

15.1.3 Festlegung des Kompensationsfaktors

Für die Erweiterungsbereiche auf Fl.-Nrn. 617, 725/2 sowie 738, Gmkg. Klingen - Painten wird der Faktor mit 0,35 [Spanne 0,2 bis 0,5] für das Feld B I im mittleren Bereich gewählt, da Verminderungsmaßnahmen möglich sind. Das Gleiche gilt für die Erweiterungsbereiche auf Fl.-Nr. 624/1 sowie 737, Gmkg. Klingen - Painten, indem der Faktor mit 0,70 [Spanne 0,5 bis 0,8] für das Feld B II im mittleren Bereich gewählt wird. Der Abschlag vom Höchstfaktor wird durch folgende Vermeidungsmaßnahmen gerechtfertigt:

- Begrünung der privaten Grundstücksflächen mit Gehölzen der heimischen Vegetation zur Beschattung sowie zur Verbesserung des Kleinklimas und der Verdunstung,
- Reduzierung des Versiegelungsgrades auf ein nötiges Mindestmaß,
- Hinweis auf schichtgerechte Lagerung des Oberbodens während der Baumaßnahme und gegebenenfalls Wiedereinbau,
- Hinweis auf versickerungsfreundliche Beläge als Beitrag zum Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens,
- Hinweis auf die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel,
- keine Beeinträchtigung von Flächen für die naturgebundene Erholung.

15.1.4 Ermittlung und Umfang der erforderlichen Kompensationsflächen

In nachfolgenden Tabellen ist die Ermittlung der erforderlichen Kompensationsflächen für die einzelnen Erweiterungsbereiche dargestellt:

Erweiterungsbereich Fl.-Nrn. 617, 725/2 Gmkg. Klingen - Painten

FLÄCHENTYP	FLÄCHE [M ²]	KOMPENSATIONSFAKTOR	ERFORDERLICHE AUSGLEICHSFLÄCHE [M ²]
B I	2.497	x 0,35	= 874
Erforderliche Gesamtausgleichsfläche			874

Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 738 Gmkg. Klingen - Painten

FLÄCHENTYP	FLÄCHE [M ²]	KOMPENSATIONS-FAKTOR	ERFORDERLICHE AUSGLEICHSFLÄCHE [M ²]
B I	3.142	x 0,35	= 1.100
Erforderliche Gesamtausgleichsfläche			1.100

Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 624/1 Gmkg. Klingen - Painten

FLÄCHENTYP	FLÄCHE [M ²]	KOMPENSATIONS-FAKTOR	ERFORDERLICHE AUSGLEICHSFLÄCHE [M ²]
B II	910	x 0,70	= 637
Erforderliche Gesamtausgleichsfläche			637

Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 737 Gmkg. Klingen - Painten

FLÄCHENTYP	FLÄCHE [M ²]	KOMPENSATIONS-FAKTOR	ERFORDERLICHE AUSGLEICHSFLÄCHE [M ²]
B II	797	x 0,70	= 558
Erforderliche Gesamtausgleichsfläche			558

15.2 Bereitstellung der erforderlichen Kompensationsflächen

15.2.1 Erweiterungsbereich Fl.-Nrn. 617, 725/2 Gmkg. Klingen - Painten

Die erforderlichen Kompensationsflächen werden innerhalb des Satzungsbereiches auf der privaten Grundstücksflächen Fl.-Nrn. 605/2, 725/2, Gemarkung Klingen - Painten, bereitgestellt. Der als Ausgleichsfläche herangezogene Anteil dieses Flurstückes wird derzeit als Acker bewirtschaftet.

Entwicklungsziel

— Heckenbestand mit einheimischen, standortgerechten Arten

Entwicklungszeit

Die Erreichung des Entwicklungsziels erfolgt für die Gehölzentwicklung nach 15 Jahren.

Maßnahmenplanung

— Heckenpflanzung aus heimischen und standortgerechten Arten

Die Bepflanzung erfolgt mit autochthonen Sträuchern (Vorkommensgebiet 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb), mit Arten wie *Berberis vulgaris* (Berberitze), *Cornus sanguinea* subsp. *sanguinea* (Roter Hartriegel), *Corylus avellana* (Hasel), *Crataegus laevigata* (Zweiggriffliger Weißdorn), *Euonymus europaeus* (Gewöhnliches Pfaffenhütchen), *Ligustrum vulgare* (Gewöhnlicher Liguster), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Rosa canina* (Hundsrose), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder) und vergleichbare Arten in der Qualität vStr., mind. 4 Tr. 60-100.

Bei der Pflanzung sind ein fachgerechter Pflanzschnitt auszuführen sowie ein Verbisschutz anzubringen.

Die Fertigstellungspflege beinhaltet das Wässern der Gehölze sowie das Freischneiden und die Nachpflanzung ausgefallener Sträucher. In den darauffolgenden Jahren ist über eine Entwicklungspflege (Freischneiden, falls erforderlich) die Entwicklung zu einem geschlossenen, flächigen Bestand zu fördern. Bei der zu pflanzenden Hecke ist sicherzustellen, dass es sich um freiwachsende Gehölzbestand handelt. Die Entwicklungspflege erfolgt in den ersten beiden Jahren nach der Pflanzung, danach weitere Erziehungs- oder Auslichtungsschnitte nur bei Bedarf.

15.2.2 Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 738 Gmkg. Klingen - Painten

Die erforderlichen Kompensationsflächen werden innerhalb des Satzungsbereiches auf der privaten Grundstücksfläche Fl.-Nrn. 738 Gemarkung Klingen - Painten, bereitgestellt. Der als Ausgleichsfläche herangezogene Anteil dieses Flurstückes wird derzeit als Acker bewirtschaftet.

Entwicklungsziel

— Streuobstbestände im Komplex mit artenreichem Extensivgrünland

Entwicklungszeit

Die Erreichung des Entwicklungsziels erfolgt für das Grünland nach 10 Jahren, für die Gehölzentwicklung nach 15 Jahren.

Maßnahmenplanung

- 1) Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in Extensivgrünland
Streifenweise Ansaat mit autochthoner Saatgutmischung für Blumen- und Kräuterriesen mit hohem Kräuteranteil auf vorbereitetem Saatbett [Streifenfläche ca. 25% der Kompensationsfläche, Anlage der Streifen quer zur Bewirtschaftung]. Zur Verwendung kommt autochthones Saatgut aus zertifizierten Betrieben der Herkunftsregion 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb [z.B. Rieger – Hofmann GmbH Saatgut Nummer 01 für Blumenwiesen].

Die Pflege der Obstwiese erfolgt über eine zweischürige Mahd, Mahdzeitpunkt ab Juni und September, mit Abtransport und ordnungsgemäßer Verwertung des Mahdgutes. Düngung, Pflanzenschutzmaßnahmen sowie Kalkungen sind zu unterlassen.

- 2) Pflanzung von Streuobst
Die Anlage der Obstwiese erfolgt aus 13 Hochstämmen regionaltypischer Sorten von Apfel, Birne oder Zwetschge in der Qualität H, 2 x v., o.B., StU 10-12. Bei der Pflanzung ist ein fachgerechter Pflanzschnitt auszuführen, eine Baumstäbung und ein Verbisschutz sind anzubringen.
Die Entwicklungspflege erfolgt in den ersten beiden Jahren nach der Pflanzung, danach weitere Erziehungs- oder Auslichtungsschnitte nur bei Bedarf.

15.2.3 Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 624/1 Gmkg. Klingen - Painten

Die erforderlichen Kompensationsflächen werden innerhalb des Satzungsbereiches auf der privaten Grundstücksfläche Fl.-Nrn. 633/1 Gemarkung Klingen - Painten, bereitgestellt. Der als Ausgleichsfläche herangezogene Anteil dieses Flurstückes wird derzeit intensiv genutztes Grünland bewirtschaftet.

Entwicklungsziel

— Streuobstbestände im Komplex mit artenreichem Extensivgrünland

Entwicklungszeit

Die Erreichung des Entwicklungsziels erfolgt für das Grünland nach 10 Jahren, für die Gehölzentwicklung nach 15 Jahren.

Maßnahmenplanung

- 1) Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in Extensivgrünland
Streifenweise Ansaat mit autochthoner Saatgutmischung für Blumen- und Kräuterriesen mit hohem Kräuteranteil auf vorbereitetem Saatbett [Streifenfläche ca. 25% der Kompensationsfläche, Anlage der Streifen quer zur Bewirtschaftung]. Zur Verwendung kommt autochthones Saatgut aus zertifizierten Betrieben der Herkunftsregion 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb [z.B. Rieger – Hofmann GmbH Saatgut Nummer 01 für Blumenwiesen].

Die Pflege der Obstwiese erfolgt über eine zweischürige Mahd, Mahdzeitpunkt ab Juni und September, mit Abtransport und ordnungsgemäßer Verwertung des Mahdgutes. Düngung, Pflanzenschutzmaßnahmen sowie Kalkungen sind zu unterlassen.

2) Pflanzung von Streuobst

Die Anlage der Obstwiese erfolgt aus 7 Hochstämmen regionaltypischer Sorten von Apfel, Birne oder Zwetschge in der Qualität H, 2 x v., o.B., StU 10-12. Bei der Pflanzung ist ein fachgerechter Pflanzschnitt auszuführen, eine Baumstäbung und ein Verbisschutz sind anzubringen.

Die Entwicklungspflege erfolgt in den ersten beiden Jahren nach der Pflanzung, danach weitere Erziehungs- oder Auslichtungsschnitte nur bei Bedarf.

15.2.4 Erweiterungsbereich Fl.-Nr. 737 Gmkg. Klingen - Painten

Die erforderlichen Kompensationsflächen werden innerhalb des Satzungsbereiches auf der privaten Grundstücksfläche Fl.-Nrn. 737/1 Gemarkung Klingen - Painten, bereitgestellt. Der als Ausgleichsfläche herangezogene Anteil dieses Flurstückes besteht größtenteils aus Nadelgehölzen. Der westliche Teil wird als privater Garten benutzt.

Entwicklungsziel

— Bestand aus Laub- sowie Obstgehölzen.

Entwicklungszeit

Das Erreichen des Entwicklungsziels erfolgt für die Obstgehölze nach 15 Jahren, für die Laubgehölze nach 70-100 Jahren.

Maßnahmenplanung

1) Ersatz der Nadelgehölze durch Einschlag der vorhandenen Nadelgehölze. Vorhandene Laubbäume und vorhandenes Totholz sollen erhalten bleiben.

Pflanzung von Rotbuche sowie Bergahorn und Stieleiche (Qualität 1+2, 120-150, nach forstwirtschaftlichem Herkunftsgebiet mit Nachweis).

Die Pflanzabstände betragen 2,0 m x 2,0 m. Bei der Pflanzung sind ein fachgerechter Pflanzschnitt auszuführen sowie ein Verbisschutz anzubringen. Bis zur Sicherung der Kultur sind die kleinen Pflanzen wenigstens zweimal jährlich auszumähen. Dafür sind die Bäumchen mit Markierungspflöcken zu versehen.

2) Pflanzung von Obstgehölzen aus regionaltypischer Sorten von Apfel, Birne oder Zwetschge in der Qualität H, 2 x v., o.B., StU 10-12. Bei der Pflanzung ist ein fachgerechter Pflanzschnitt auszuführen, eine Baumstäbung und ein Verbisschutz sind anzubringen.

Die Entwicklungspflege erfolgt in den ersten beiden Jahren nach der Pflanzung, danach weitere Erziehungs- oder Auslichtungsschnitte nur bei Bedarf.

15.3 Aussagen zur Umsetzung der Kompensationsflächen

Insgesamt gelten für Kompensationsflächen, unabhängig von den speziell getroffenen Maßnahmen, nachfolgende Anmerkungen:

— Maßnahmen, die den Naturhaushalt schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten, sind untersagt, z.B.:

- Errichtung baulicher Anlagen,
- Einbringen standortfremder Pflanzen,
- Aussetzen nicht heimischer Tierarten,
- Flächenaufforstungen,
- Flächenauffüllungen,
- Vornehmen zweckwidriger land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen,
- Betreiben von Freizeitaktivitäten oder gärtnerischer Nutzungen.

— Die Kompensationsflächen sind dauerhaft zu erhalten.

— Ausgefallene Pflanzen sind in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.

— Änderungen des Pflegekonzeptes dürfen nur in Abstimmung mit dem Landratsamt Kelheim, Untere Naturschutzbehörde, vorgenommen werden.

- Eine unmittelbare Meldung der Kompensationsflächen hat nach Inkrafttreten der Satzung an das Bayerischen Landesamt für Umwelt, Dienststelle Hof, online zu erfolgen [Art. 6b Abs.7 BayNatSchG].

Sicherung der Kompensationsflächen

Eine Zuordnung der, nach § 1a BauGB erforderlichen Kompensationsflächen erfolgt mittels Städtebaulichem Vertrag i. S. d. § 11 Abs. 2 Satz 2 BauGB. Die Ausgleichsflächen sind dabei durch eine beschränkt persönliche Grunddienstbarkeit nach § 1090 BGB zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Kelheim, rechtlich abzusichern.

16 HINWEISE ZUR GRÜNORDNUNG

16.1 Hinweise

Schutz des Oberbodens

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu sichern, dass er jederzeit zur Gartenanlage oder zu sonstigen Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Stärke anzuheben und in Mieten [max. 3,00 m Basisbreite, 1,00 m Kronenbreite, 1,50 m Höhe, bei Flächenlagerung 1,00 m Höhe] zu lagern. Oberbodenlager sind oberflächlich mit Gründüngung anzusäen. Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden.

Kompostierung

Alle anfallenden organischen Abfälle sind möglichst dezentral in den Gärten zu kompostieren. Sie sollten nicht dem Müll beigesetzt werden. Der gewonnene Kompost ist dem natürlichen Kreislauf als Dünger zuzuführen.

Nachbarschaftsrecht

Bei allen Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind die geltenden Regelungen des BGAGB Art. 47 bis 50 zu beachten und zu angrenzenden benachbarten Flächen nachfolgende Abstände einzuhalten:

- 0,50 m für Gehölze niedriger als 2,00 m Wuchshöhe,
- 2,00 m für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe,
- 4,00 m zu landwirtschaftlichen Nutzflächen für Gehölze höher als 2,00 m.

16.2 Artenlisten

Pflanzqualitäten

Die Begrünung im Planungsbereich ist mit folgenden Bäumen und Sträuchern durchzuführen, wobei diese Mindestpflanzqualitäten gelten:

Bäume der Wuchsklasse 1

Einzelbaum: Qualität: H, m.B., StU mind. 14-16, Straßenraumprofil, falls erforderlich

Bäume der Wuchsklasse 2

Einzelbaum: Qualität: H, m. B., StU mind. 12-14, Straßenraumprofil, falls erforderlich

Obstgehölze

Apfel-, Birne- und Zwetschge: Qualität: H, 2 x v., o. B., StU mind. 10-12

Walnuss: H, 3 x v., m.D.B., StU mind. 12-14

Geschnittene Hecken und Sträucher

Qualität: Str, 60-80, 100-125

Artenliste heimischer Gehölze

In Anlehnung an die potentiell natürliche Vegetation eignen sich nachfolgende Arten besonders zur Begrünung im betreffenden Landschaftsausschnitt:

Bäume 1. Wuchsordnung

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde

und vergleichbare Arten.

Bäume 2. und 3. Wuchsordnung

Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Salix caprea	Sal-Weide
Sorbus aucuparia	Gewöhnliche Eberesche

und vergleichbare Arten.

Sträucher

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Gemeines Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

und vergleichbare Arten.

Obstbäume

Äpfel:	Bohnapfel
	Engelsberger
	Große Kasseler Renette
	Hauxapfel
	Jakob Fischer
Birnen:	Kaiser Wilhelm
	Bayerische Weinbirne
	Doppelte Philipps
Zwetschgen:	Neue Poiteau
	Hauszwetschge
Walnüsse:	Nr. 26
	Nr. 139

und vergleichbare Sorten.

Aufgrund der Lage im Übergangsbereich zu freier Landschaft ist von der Verwendung von Nadelgehölzen, Lebensbäumen, Scheinzypressen sowie von Gehölzen mit Sonderwuchsformen [wie Trauer-, Hänge-, Zwerg-, Korkenzieherwuchsform] abzusehen.

17 VERWENDETE UNTERLAGEN

LITERATUR

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN [2003]: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft; Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – ein Leitfaden. Ergänzte Fassung. München

GESETZE

BAUGESETZBUCH [BauGB] in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 [BGBl. I, S. 3634], das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 [BGBl. I S. 1728] geändert worden ist

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG [BauNVO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 [BGBl. I S. 3786]

BAYERISCHE BAUORDNUNG [BayBO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 [GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B], die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 [GVBl. S. 663] geändert worden ist

GEMEINDEORDNUNG [GO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 [GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I], die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 [GVBl. S. 350] geändert worden ist

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ [BNatSchG] vom 29.07.2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Art. 290 der Verordnung vom 19.06.2020 [BGBl. I S. 1328] geändert worden ist

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR [Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG] vom 23.02.2011 [GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U], das zuletzt durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2020 [GVBl. S. 598] geändert worden ist

WASSERHAUSHALTSGESETZ [WHG] vom 31.07.2009 [BGBl. I S. 2585], das zuletzt durch Art. 253 der Verordnung vom 19.06.2020 [BGBl. I S. 1328] geändert worden ist

BAYERISCHES WASSERGESETZ [BayWG] vom 25.02.2010 [GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U], das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23.12.2019 [GVBl. S. 737] geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER [Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG] Bayerisches Denkmalschutzgesetz [BayDSchG] in der Bayerischen Rechtssammlung [BayRS 2242-1-K] veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 255 der Verordnung vom 26.03.2019 [GVBl. S. 98] geändert worden ist

SONSTIGE DATENQUELLEN

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT - LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BAYERN [LEP]:

<https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm/> landesentwicklungs-programm-bayern-stand-2018/

BAYERN ATLAS [GEOPORTAL BAYERN]: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>

BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE. BGR-GEOVIEWER: <https://geoviewer.bgr.de/mapapps/resources/apps/geoviewer/index>

FIN-WEB [BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ]: <http://fisnat.bayern.de/finweb/>

REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG – REGIONALPLAN REGION REGENSBURG: <http://www.region11.de>

RAUMINFORMATIONSSYSTEM BAYERN [RISBY] :<http://wirtschaft-risby.bayern.de/>